

## 9. Atomrechtliche Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Niederaichbach betr. die Rückführung von HAW-Glaskokillen aus der Wiederaufarbeitung in Sellafield zum Kernkraftwerk Isar

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>4</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>29.06.2023</b>	Stadt Landshut, den	15.06.2023
Sitzungsnummer:	23	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

### Vormerkung:

Das Standort-Zwischenlager in Niederaichbach dient der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen. Genehmigt war bisher die Aufbewahrung von bestrahlten Brennelementen aus den Kernkraftwerken Isar 1 und 2 in maximal 152 Transport- und Lagerbehältern der Bauarten CASTOR V/19, CASTOR V/52 und TN 24E.

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung hat der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH nunmehr mit Bescheid vom 14.04.2023 eine Änderungsgenehmigung für die Rückführung von HAW-Glaskokillen von Sellafield in Großbritannien zum Kernkraftwerk Isar erteilt. Zusätzlich wird jetzt die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von verfestigten hochradioaktiven Abfällen (HAW-Gaskokillen) aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken bei der Sellafield Ltd. in bis zu sieben Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR HAW28M gestattet, die gemäß den Anforderungen „*Technische Annahmebedingungen für die Einlagerung von Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR mit HAW-Glaskokillen aus UK in das Standort-Zwischenlager Isar*“ sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen beladen werden (siehe Anlage).



**Abb. 1** (CASTOR HAW28M)



**Abb. 2** (Glas-Kokille)

Eine öffentliche Bekanntmachung des Bescheides hat nicht stattgefunden. Er wurde lediglich der Standortgemeinde Niederaichbach per Einschreiben zugestellt. Eine Bekanntgabe an die Stadt Landshut ist nicht erfolgt. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung hat der Stadt Landshut den Bescheid erst auf entsprechende Nachfrage mit E-Mail vom 26.04.2023 (gewissermaßen als Umweltinformation) übermittelt. Die zuständige Bundesbehörde geht offensichtlich davon aus, dass keinerlei Rechtsbetroffenheit der Stadt Landshut besteht.

Dem kann im Ergebnis nichts entgegengesetzt werden. Das Rechtsamt ist bereits im Jahr 2016 bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtsbehelfes gegen die damals beabsichtigte Änderungsgenehmigung für die Zwischenlagerung der besagten CASTOR-Behälter zu der Auffassung gelangt, dass beim derzeit bekannten Sachverhalt keine Widerspruchs- bzw. Klagebefugnis besteht (vgl. Anlage zur Vorlage vom 17.02.2016 für den Umweltsenat am 01.03.2016, TOP 4).

An dieser Beurteilung hat sich bis heute nichts geändert. In der Folgezeit blieb sogar eine auf Hinzuziehung im atomrechtlichen Verfahren gerichtete Klage der Standortgemeinde erfolglos. Die atomrechtliche Aufbewahrungsgenehmigung hat als tätigkeitsbezogene Regelung keinen unmittelbaren Bezug zur Planungshoheit bzw. zur Bodennutzung (vgl. BVerwG, B.v. 31.7.2020 - 7 B 2/20; BayVGh, U.v. 14.11.2019 – 22 A 19.40029).

Sollte sich im Zusammenhang mit dem von der Gemeinde Niederaichbach jetzt fristwährend erhobenen Widerspruch gegen die Änderungsgenehmigung etwas anderes ergeben, was mit Blick auf die im Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision offen gelassenen Fragen nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint, könnte dies von der Stadt Landshut mit einem eigenen Rechtsbehelf voraussichtlich noch rechtzeitig geltend gemacht werden. Durch die Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung per E-Mail wurde der Lauf der Widerspruchsfrist nicht in Gang gesetzt.

Eine günstigere Beurteilung prozessualer Erfolgsaussichten besteht möglicherweise im Zusammenhang mit der noch zu erteilenden atomrechtlichen Transportgenehmigung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 29.9.2017 - OVG 11 S 53.17), insbesondere wenn die CASTOR-Behälter durch das Stadtgebiet Landshut transportiert werden sollten und die Freisetzung radioaktiver Stoffe (bei einem Unfall oder einem Terroranschlag) mit entsprechenden Auswirkungen auf von der Stadt Landshut betriebene öffentliche Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies vermag beim derzeitigen Kenntnisstand noch nicht beurteilt zu werden. Das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz beobachtet die Vorgänge laufend und wird dem Umweltsenat zu gegebener Zeit berichten.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Aufbewahrung von hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in Sellafield in 7 CASTOR-Behältern im Standort-Zwischenlager in Niederaichbach und die mangelnde Rechtsbetroffenheit der Stadt Landshut wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung prüft im Zusammenhang mit der noch zu erteilenden atomrechtlichen Transportgenehmigung für die 7 CASTOR-Behälter eine mögliche Rechtsbetroffenheit der Stadt Landshut und die Erfolgsaussichten eines etwaigen Rechtsbehelfes. Dem Umweltsenat wird zu gegebener Zeit das Ergebnis berichtet.

**Anlagen: ---**